

GÜTERTARIF

Neuausgabe

Gültig ab 01. Jänner 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungen	3
Kontakt	4
Gültigkeitsbereich.....	4
1 Basisfracht	6
1.1 Frachtberechnung.....	6
1.2 Nicht vom Beförderer gestellte Güterwagen.....	8
1.3 Zuschlag- und Sonderbedienungsfrachten.....	9
1.4 Zusatzleistungen.....	10
1.5 Erläuterungen zu den Nebenentgelten	14
2 Tauschgeräte	18
3 Lademittel	19
4 Auflistung des Wagenstandgeldes und des Abbestellen gemäß Zusatzleistungen	20
5 Bahnhofverzeichnis	22
5.1 Vorbemerkungen	22
5.2 Verzeichnis der Abkürzungen.....	22
5.3 Bahnhöfe mit Zollabfertigungsdienst	37
5.4 Terminals des Kombinierten Ladungsverkehrs	37
5.5 Bahnhöfe mit Gleiswaagen.....	38
5.6 Besonderheiten für Schmalspurstrecken.....	39
6 Kilometeranzeiger	41
6.1 Vorbemerkungen	41
6.2 Entfernung zwischen Bahnhöfen der österreichischen Eisenbahn.....	42
6.3 Entfernungen nach den Grenzbahnhöfen und Grenzen.....	83
6.4 Durchgangsentfernungen zwischen Grenzbahnhöfen und Grenzen.....	92

Abkürzungen

AB	Anschlussbahn
AfV	Anzeigeblatt für Verkehr
ACTS	Abroll-Container-Transport-System
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Bf.	Bahnhof
CCT	Kombinierter Ladungsverkehr – Terminal
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr
ITE	Intermodale Transporteinheit
NHM	Harmonisiertes Güterverzeichnis
ÖGT	Gütertarif der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SAT	Internationaler Eisenbahn-Gütertarif Österreich-UdSSR-Nachfolgestaaten
ZF	Zentrale Frachtberechnung
Ziff.	Ziffer
Zu	Privatbahn – Zuschlagfrachten

Kontakt

Zur Erstellung logistischer Gesamtlösungspakete und bei Bedarf an speziellen Logistikleistungen im Konventionellen und Kombinierten Ladungsverkehr stehen Ihnen die Transportberater von Rail Cargo Austria AG gerne zur Verfügung.

- Tel. +43 5 7750
- Mail: info@railcargo.com
- Internet: www.railcargo.com

Gültigkeitsbereich

Der **Gütertarif** (ÖGT – allgemeiner Code-Nr.: 0000.00 oder Code-Nr.: 0000.04 für den Kombinierten Ladungsverkehr) gilt

- im Verkehr zwischen den oder innerhalb der von der Rail Cargo Austria AG bedienten Bahnhöfe(n) der österreichischen Eisenbahnen
- im Übergangsverkehr zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und den nachstehenden, in die Durchrechnung einbezogenen österreichischen Privatbahnen:

Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)
Montafoner Bahn Aktiengesellschaft (MBS)
Raab-Oedenburg-Ebenfurther Eisenbahn (ROeEE)
Salzburg AG – Lokalbahn (SLB)
Steiermärkische Landesbahnen (STLB)
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H (St&H)
Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen (WLB)
Zillertaler Verkehrsbetriebe AG – Zillertalbahn (ZB)

- im Verkehr mit ausländischen Bahnen, so ferne nicht besondere Bedingungen in internationalen Tarifen festgesetzt sind,
- im Verkehr auf den Strecken ausländischer Eisenbahnen über das deutsche Staatsgebiet zwischen Salzburg und Kufstein über Rosenheim sowie zwischen Ehrwald Zugspitzbahn und Scharnitz über Garmisch-Partenkirchen.
- im Verkehr auf den Strecken ausländischer Eisenbahnen über das ungarische Staatsgebiet zwischen Baumgarten und Deutschkreutz, zwischen Loipersbach-Schattendorf und Deutschkreutz, jeweils über Sopron, sowie zwischen Jennersdorf und Heiligenkreuz Businesspark über Szentgotthárd.

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten, Frachtsätze, Zuschlagfrachten, Nebenentgelte und sonstigen Beträge enthalten keine Umsatzsteuer.

Die Frachten und Rechnungssummen werden erforderlichenfalls kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

Änderungen, Berichtigungen und Außerkraftsetzungen dieses Tarifs werden im AfV veröffentlicht.

Weitere Informationen über Leistungen und Konditionen der RCA sind in den AGB enthalten.

Basisfracht

1 Basisfracht

1.1 Frachtberechnung

Die Basisfracht beinhaltet die Bereitstellung der Wagen, den Transport sowie die einmalige Beistellung und Abholung am Übernahmestandort bzw. Ablieferungsort. Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert verrechnet.

Für vom Beförderer gestellte Wagen gelten folgende Frachtpreise:

Basisfracht			
Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen bis 4 Achsen	Wagen bis 6 Achsen
70	437	875	1.531
80	461	923	1.615
90	486	971	1.699
100	510	1.019	1.784
110	534	1.067	1.868
120	558	1.116	1.952
130	582	1.164	2.036
140	606	1.212	2.121
150	630	1.260	2.205
160	654	1.308	2.289
170	678	1.356	2.374
180	702	1.404	2.458
190	726	1.453	2.542
200	750	1.501	2.626
220	799	1.597	2.795
240	847	1.693	2.964
260	895	1.790	3.132
280	943	1.886	3.301
300	991	1.982	3.469
320	1.039	2.079	3.638
340	1.088	2.175	3.806
360	1.136	2.271	3.975
380	1.184	2.368	4.143
400	1.232	2.464	4.312
450	1.352	2.705	4.733
500	1.473	2.946	5.155
550	1.593	3.186	5.576
600	1.714	3.427	5.998
650	1.834	3.668	6.419
700	1.954	3.909	6.840
750	2.075	4.150	7.262
800	2.195	4.390	7.683
850	2.316	4.631	8.105

- I. Erfolgt die **Frachtberechnung je Tonne**, so wird die Fracht gesondert vereinbart. und im Frachtbrief die-vom Absender angegebene Masse des Gutes auf volle 100 kg aufgerundet.

Als Masse des Gutes zählt alles, was mit diesem zur Beförderung aufgegeben wird.

Die Fracht wird für mindestens 10,0 Tonnen je Wagenachse, bei Verwendung von Wagen mit der Gattung Ga und Ia jedoch für mindestens 30,0 Tonnen je Wagen berechnet.

- II. Für Sendungen in **nicht vom Beförderer gestellten Güterwagen** wird die Fracht um 15 % vermindert.
- III. Bei **Überschreitung der Lastgrenze** wird ein Frachtzuschlag in Höhe eines Viertels der Fracht vom Versandbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof erhoben. Dieser Frachtzuschlag kommt nicht zur Anwendung:
 - a) bei Überschreitung der Lastgrenze, sofern der Absender im Frachtbrief das Feststellen der Masse durch die Eisenbahn verlangt hat; verlangt der Absender im Frachtbrief das Prüfen der Masse im Bestimmungsbahnhof, so hat er dennoch bei Überschreitung der Lastgrenze den Frachtzuschlag zu zahlen;
 - b) bei einer, während der Beförderung, durch Witterungseinflüsse verursachten Überschreitung der Lastgrenze, sofern nachgewiesen wird, dass die Masse zum Zeitpunkt der Annahme die Lastgrenze nicht überschritten hat.
- IV. Die Beförderung von **Ladungsrückständen** in der für leere Güterwagen als Beförderungsmittel berechneten Fracht ist bis zu einer Masse von 10 % der höchsten Lastgrenze enthalten.
- V. Für **Leerrücksendungen** von Verpackungsmitteln und Beförderungsgeräten – z.B. nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Paletten, private Lademittel, private Kleincontainer und ACTS (AbrollContainerTransport-System) – Behältern – nach vorangegangener Vollsendung mit RCA wird die Basisfracht um 70 % vermindert, sofern für die Leerrücksendung ein mit einer vorangegangenen Vollsendung beladen eingetroffener Wagen verwendet wird.
- VI. Für **Sendungen**, welche **aus mehreren Wagen** bestehen (Verladung des Gutes auf mehrere Wagen, Verwendung von Schutzwagen, Aufgabe mehrerer Wagen mit einem Frachtbrief) wird die Fracht für jeden Wagen gesondert berechnet. Die Mindestmasse bei einer vereinbarten Frachtberechnung je Tonne gemäß Ziffer I wird bei Verladung des Gutes über mehrere Wagen oder Verwendung von Schutzwagen jedoch nach Maßgabe der Achsenanzahl beider bzw. aller für diesen Transport benötigten Wagen ermittelt.
- VII. Für **außergewöhnliche Sendungen** (Tarifheft Beladen der Wagen) und besondere Beförderungsleistungen (z.B. Führung als **Sondergüterzug**), sowie **Sendungen der NHM 8601-8606 und NHM 9924** werden die Beförderungsbedingungen und die Frachtberechnung gesondert vereinbart.
- VIII. Für **Sendungen**, die von einem Absender an einen Empfänger **im selben Bahnhof** aufgegeben werden, werden folgende Frachten je Wagen berechnet:
 - a) Sendungen, bei unmittelbar vorangegangener oder unmittelbar nachfolgender Vollsendung an der RCA beteiligt gewesen ist bzw. beteiligt sein wird, nach bzw. von diesem Bahnhof, wird im Frachtbrieffeld 14 der Tarif 0000.80 eingetragen und folgende Frachtsätze berechnet:
 - zweiachsige Wagen: € 84,--
 - Wagen mit mehr als 2 Achsen: € 116,--
 - b) für alle anderen Sendungen werden die Frachten gemäß Ziff. 1 Basisfracht berechnet.
- IX. Im Verkehr mit **Schmalspurbahnen** werden die Frachten und allfällige Nebenentgelte nach Maßgabe des verwendeten Normalspurwagens berechnet; die Aufgabe des in mehrere Schmalspurwagen verladenen Gutes erfolgt mit Zustimmung des Versandbahnhofes mit einem Frachtbrief.

1.2 Nicht vom Beförderer gestellte Güterwagen

Frachtentabelle für den Transport leerer, nicht vom Beförderer gestellter Güterwagen als Beförderungsmittel, welcher vor oder nach einem Lastlauf mit RCA durchgeführt wird.

Leerlauffrachten Ein- und Ausfuhr *)				Leerlauffrachten Inland *)				Leerlauffrachten Durchfuhr*)			
Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen bis 4 Achsen	Wagen bis 6 Achsen	Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen bis 4 Achsen	Wagen bis 6 Achsen	Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen bis 4 Achsen	Wagen bis 6 Achsen
70	135	151	166	70	171	190	209	70	105	117	132
80	141	157	172	80	176	196	216	80	111	124	139
90	147	163	179	90	182	202	223	90	117	130	146
100	152	169	186	100	188	209	229	100	123	136	153
110	158	175	193	110	193	215	236	110	128	142	160
120	163	181	200	120	199	221	243	120	134	149	167
130	169	188	206	130	205	227	250	130	140	155	174
140	174	194	213	140	210	234	257	140	145	161	181
150	180	200	220	150	216	240	264	150	151	168	188
160	186	206	227	160	222	246	271	160	157	174	195
170	191	212	234	170	227	253	278	170	162	180	201
180	197	218	240	180	233	259	285	180	168	187	208
190	202	225	247	190	239	265	292	190	174	193	215
200	208	231	254	200	244	272	299	200	179	199	222
220	219	243	268	220	256	284	313	220	191	212	236
240	230	256	281	240	267	297	326	240	202	224	250
260	241	268	295	260	278	309	340	260	213	237	264
280	252	280	308	280	290	322	354	280	225	249	278
300	263	293	322	300	301	335	368	300	236	262	292
320	274	305	335	320	312	347	382	320	247	275	305
340	286	317	349	340	324	360	396	340	259	287	319
360	297	330	363	360	335	372	410	360	270	300	333
380	308	342	376	380	346	385	423	380	281	312	347
400	319	354	390	400	358	397	437	400	293	325	361
450	347	385	424	450	386	429	472	450	321	357	396
500	375	416	458	500	414	460	506	500	349	388	430
550	402	447	492	550	443	492	541	550	378	420	465
600	430	478	526	600	471	523	576	600	406	451	499
650	458	509	560	650	499	555	610	650	434	483	534
700	486	540	594	700	528	586	645	700	463	514	569
750	514	571	628	750	556	618	680	750	491	546	603
800	541	602	662	800	584	649	714	800	519	577	638
850	569	632	696	850	613	681	749	850	548	609	673

*) für Sendungen vor oder nach einem Lastlauf mit RCA; gilt nicht für Tiefladewagen und Autotransportwagen.

1.3 Zuschlag- und Sonderbedienungsfrachten

Zuschlagfrachten

Im Übergangsverkehr mit den im Bahnhofverzeichnis mit „Zu 1, ..., Zu 19“ gekennzeichneten Bahnhöfen der österreichischen Privatbahnen sind nachstehende Zuschlagfrachten je Wagen oder je Tonne festgesetzt, die zu der Ziff. 1 Basisfracht hinzugezählt werden.

Für die Leersendungen von nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellten Wagen, Verpackungen und Beförderungsgeräten nach Ziff. I und IV des Abschnittes Frachtberechnung werden keine Zuschlagfrachten berechnet.

Zu	Bahnhöfe	Zuschlagfracht	
		je Wagen	je Tonne
Zu 2 (St&H)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 4 (St&H)	Alle	€ 200,--	€ 5,--
Zu 5 (St&H)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 6 (GKB)	Schwanberg	€ 183,--	€ 4,57
Zu 6 (GKB)	Alle anderen	Nach Vereinbarung	
Zu 8 (MBS)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 9 (RÖEE)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 10 (SLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 11 (SLB)	Alle ausgen. Tischlerhäusl	€ 128,--	€ 3,20
Zu 12 (STLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 13 (STLB)	Anger, Oberfeistritz	€ 128,--	€ 3,20
Zu 13 (STLB)	Alle anderen	Nach Vereinbarung	
Zu 15 (STLB)	St. Erhard	€ 88,--	€ 2,20
Zu 15 (STLB)	Mixnitz Lokalbahn	€ 79,--	€ 1,20
Zu 16 (STLB)	Alle	Nach Vereinbarung	
Zu 17 (STLB)	Alle	€ 128,--	€ 3,20
Zu 18 (WLB)	Alle	€ 460,--	€ 11,50
Zu 19 (ZB)	Alle	€ 380,-	€ 9,50

Sonderbedienungsfrachten

Im auf gesonderte Vereinbarung eingerichteten Verkehr, mit den im Bahnhofverzeichnis mit „B2“ gekennzeichneten Bahnhöfen wird für jeden im Wege der Sonderbedienung zugeführten oder abgeholt, beladenen Wagen nach Ziff. 1 Basisfracht eine Betrag von € 150,-- hinzugezählt.

Die Sonderbedienungsfracht wird je Sonderbedienung für mindestens vier Wagen berechnet.

Für die Sonderbedienung Pölfling Brunn und Groß St. Florian wird für jeden, im Wege der Sonderbedienung zugeführten oder abgeholt, beladenen Wagen nach Ziff. 1 Basisfracht ein Betrag von € 184,80 hinzugezählt.

Die Sonderbedienungsfracht wird je Sonderbedienung für mindestens zwei Wagen berechnet.

1.4 Zusatzleistungen

Im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit RCA:

Code	Zusatzleistung/Nebenentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
Benützungsentgelt für Lademittel			
15.1	Verwendung von Spanngurten im internationalen Verkehr	€ 4,80	je Spanngurte
15.2	Verwendung von Bindegurten im internationalen Verkehr	€ 1,50	je Bindegurte
Behandlung von Tauschgeräten			
16.1	Tauschflachpaletten, Tauschrahmen, Tauschbretter	€ 2,30	je Tauschgeräte
16.2	Tauschboxpaletten	€ 4,60	je Tauschgeräte
Wagennutzungspauschale			
28.1	Zielland		
	Bosnien.....€ 75,-- / € 120,-- Serbien€ 75,-- / € 120,-- Montenegro.....€ 100,-- / € 160,-- Albanien.....€ 150,-- / € 240,-- Mazedonien€ 115,-- / € 180,-- Griechenland.....€ 115,-- / € 180,-- Rumänien— Bulgarien.....€ 100,-- / € 160,-- Türkei.....€ 100,-- / € 160,--		je 2-/4-achs Wagen
Zurechladen / Lagern / Wiegen			
32.1	Abladen, Umladen und Richten der Ladung - durch den Beförderer - durch Dritte im Auftrag des Beförderer	€ 43,40	je Arbeitsstunde
			Rechnungsbetrag an Dritte
33.1	Lagern	€ 1,70	je 100 kg und Kalendertag
34.3	Wiegen auf Gleiswaage	€ 35,50	je Wagen
Zustellung auf Privatgleisanschluss im Bestimmungsbahnhof			
35.4	Im Freiland im Bereich der Anschlussbahn der Fa. Traisen-Gölsental Regionalentwicklungs GmbH	€ 92,50	je beladenen Wagen
Verschub und Überstellung			
37	Verschub und Überstellung (Versandbhf.)		<u>Anmerkung:</u>
38	Veschub und Überstellung (Bestimmungs- oder Unterwegsbahnhof)		Die jeweiligen Unterpositionen .0 bis .9 sind in Betracht kommenden Nebenentgelte Code zuzuordnen
.0	als Sonderfahrt auf Kundenwunsch		nach Vereinbarung
.1	in ÖBB-Bahnhöfen	€ 92,40	je angefangene Viertelstunde

.2	in Privatbahn Bahnhöfen	nach Vereinbarung	
Code	Zusatzleistung/Nebenentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
.3	in Salzburg Hauptbahnhof Liefering	€ 31,00	je beladenen Wagen
.4	auf Anschlussbahnen und Bestandsachsen im konventionellen Verkehr	€ 92,40	je angefangene Viertelstunde
.5	in Salzburg Lehen im Bereich der AB Stiegl	€ 35,40	je beladenen Wagen
.6	in Wien Blumenthal im Bereich der AB zur Fa. REWE Austria Dienstleistungsg.m.b.H	€ 81,30	je beladenen Wagen (ausgenommen Sendungen von Leercontainern nach Volltransport)
.7	in St. Valentin im Bereich der AB ECO Plus, in Enns im Bereich der AB Enns-Hafen (ausgenommen sind die AB Rumplmayr und AB Fixkraft)	€ 59,40 € 59,40	je beladenen Wagen
.8	in Graz Süd, Graz Süd CCT	€ 58,40 € 40,10	je beladenen Wagen geschlossene Züge und Wagengruppen ausgenommen im kombinierten Verkehr
.9	Linz Stadthafen – Handelskai Linz Stadthafen – Tankhafen und Industriegebiet	€ 64,80 € 72,50	je beladenen Wagen
Erfüllen von Zollformalitäten			
40	Gebühren für die Erfüllung von Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens im Auftrag des Kunden (z.B. logistische Zolldienstleistungen wie Abgabe der Zollmeldung: - im Abgangsland	<u>Anmerkung:</u> Die jeweiligen Unterpositionen .1 bis .5 sind dem in Betracht kommenden Nebengebühren Code zuzuordnen	
41	- im Durchgangsland		
42	- im Ankunftsland oder im Inland		
.1	siehe Code 46.1		
.2	siehe Code 46.2		
.3	Entgelt für die Veranlassung der Einfuhrzollbehandlung		
	a) bei 1-2 Zolltarifcodes bei mehr als 2 Zolltarifcodes	€ 54,10 € 9,30	je Wagen oder je Teilabfertigung je weiteren Zolltarifcode
	b) bei mehreren Wagen und maximal 2 Zolltarifcodes in einer Anwendung, mindestens jedoch	€ 28,20 € 20,50 € 282,60	je Wagen (2-10 Wagen) je Wagen(ab 11 Wagen) bei 11 und mehr Wagen
	c) für Kohle der NHM-Pos. 2701, 2702, 2704 mindestens jedoch	€ 28,20 € 20,50 € 282,60	je Wagen (bis 10 Wagen) je Wagen (ab 11 Wagen) bei 11 und mehr Wagen
	Entgelt für die Veranlassung		
	a) der Einleitung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (gVV) - bei Ausfertigung des europäischen Einheitspapiers durch die Bahn - bei Einleitung des gVV für Waren gem. Anh. 44c der Zollkodex-Durchführungsverordnung	€ 54,10 € 108,30	je Wagen oder ITE je Wagen oder ITE
	b) der Einleitung des vereinfachten gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahrens (vgVV T1/T2)	€ 8,50	je Wagen oder ITE
	c) eines formellen Nachweises des Gemeinschaftscharakters von Waren (T2L), - bei Vorlage des ausgefüllten europäischen Einheitspapiers Blatt 4, - bei Ausfertigung des europäischen Einheitspapiers Blatt 4 durch die Bahn	€ 8,50 € 24,70	je Nachweis T2L je Nachweis T2L

Code	Zusatzleistung/Nebenentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
	d) der Erteilung eines Kontrollxemplares T5	€ 54,10	je Kontrollxemplar
	e) der Auslagerung aus bahneigenen Verwahrungs- und Zolllagern Typ E bzw. der Einzelverwahrung	€ 8,50	je Auslagerung (mehrere ITE/Wagen möglich)
	f) der zollamtlichen Ausgangsbestätigung bzw. für die Abgabe einer Austrittsanmeldung im ECS (Export Control System)	€ 8,50	je Ausfuhrmeldung/Austrittsmeldung
	g) der Einleitung des Ausfuhrverfahrens oder der zollrechtlichen Bestimmung der Wiederausfuhr - bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Wagen mit einem Einheitspapier	€ 54,10 € 28,20	je Wagen oder ITE je Wagen (ab 2 Wagen)
.5	Zusätzlich zum besonderen Entgelt 40.3, 40.4, 42.3 und 42.4 bei Verlassung der Zollabfertigung mit erhöhtem Arbeitsaufwand, sofern dieser nicht schon in den Codes 40-42 enthalten ist	€ 43,40	je Arbeitsstunde
43.2	Zusätzlich schriftliche Benachrichtigung auf Kundenwunsch bspw. mittels Telefax, Mail (z.B.: bei Zollbehandlungen, Reexpeditionen)	€ 1,60	je Sendung
Nebenentgelt für die Erfüllung sonstiger Rechtsvorschriften			
45.1	Allgemeines Entgelt für die Erfüllung der veterinärbehördlichen und phytosanitären Vorschriften sowie der Vorschriften über die Qualitätskontrolle	€ 21,80	je Wagen oder ITE
45.2	Zusätzliches Entgelt bei Austritt veterinärbehördlich kontrollpflichtiger Erzeugnisse	€ 43,40	je Annex B
45.3	Bearbeitungsgebühr für die Ausarbeitung und Aufbereitung von Daten über wagenbezogene Ladegutinformationen auf Kundenwunsch, bei von RCA gestellten Wagen (für maximal 3 Vorsendungen des Wagens)	€ 6,90	je Wagen
Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten			
46.1	Allgemeines Entgelt für Sendungen, welche die EU-Außengrenze überschreiten, ausgenommen: - bereits vor Eintritt nach Österreich zollamtlich schlussabgefertigte Sendungen; - Sendungen mit Versand- und Bestimmungsbahnhof in der EU; - Leersendungen, für welche keine schriftliche oder mündliche Zollanmeldung in der Ein- oder Ausfuhr erforderlich ist (Abgabe der Anmeldung mit anderen Formen der Willensäußerung)	€ 21,80	je Wagen
46.2	Allgemeines Entgelt für Sendungen mit Zollgütern von Bahnhöfen der Österreichischen Eisenbahn nach EU-Mitgliedstaaten und umgekehrt (soweit nicht schon durch Code 46.1 erfasst) sowie innerhalb Österreichs	€ 15,90	je Wagen
Wagenstandgeld			
50.1	- für vom Beförderer gestellte (bahneigene) Drehgestellwagen Abhängig von der Typennummer des verwendeten Wagens. Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes finden Sie auf Seite 20. Die Entgeltätze für noch nicht aufgelistete Typen werden auf Anfrage mitgeteilt.	€ 50,00 bis € 95,00	für je angefangene 24 Stunden
50.2	- für andere vom Beförderer gestellte (bahneigene) Wagen Abhängig von der Typennummer des verwendeten Wagens. Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes finden Sie auf Seite 20. Die Entgeltsätze für noch nicht aufgelistete Typen werden auf Anfrage mitgeteilt.	€ 30,00 bis € 95,00	für je angefangene 24 Stunden
50.3	- für nicht vom Beförderer zur Verfügung gestellte Wagen und Eisenbahnfahrzeuge auf bahneigenen Gleisen (außer bei Bestandssachen)	€ 6,20	je 24 Stunden

Code	Zusatzleistung/Nebenentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
Verzögerungs- und Benutzungsentgelt			
51.1	- für eine Tauschflachpalette, einen Tauschrahmen oder ein Tauschbrett	€ 2,30	je 24 Stunden
51.2	- für eine Tauschboxpalette	€ 4,60	je 24 Stunden
51.3	- für eine bahneigene Wagendecke	€ 10,60	je 24 Stunden
54.1	Benützungsentgelt Wagendecke national	€ 42,10	je Wagendecke
54.2	Benützungsentgelt Wagendecke international	€ 84,30	je Wagendecke
Besondere Reinigung			
71.1	Entseuchen und besonders Reinigen eines Wagens oder ITE	€ 66,10	je Wagen oder ITE
Interesse an der Lieferung			
72.1	Angabe des Interesses an der Lieferung, - mindestens jedoch	1,5 % € 10,30	des Interesse an der Lieferung je Sendung
72.3	Angabe des Wertes des Gutes (SAT-Verkehr), - mindestens jedoch	1,5 % € 10,30	des angegebenen Wertes je Sendung je Sendung
74.1	Nachnahme, - mindestens jedoch	1,5 % € 10,30	des Nachnahmebetrages je Sendung
Zusatzleistungen			
82.0	Andere, in der Tabelle nicht enthaltene Zusatzleistungen, - Prüfung und Ausarbeitung einer Transportgenehmigung für außergewöhnliche Sendungen - für den Einsatz einer/s Gefahrgutbeauftragten	€ 43,40 € 43,40 € 99,00	je Arbeitsstunde
82.2	Kennzeichnung nach Anhang Kap. 5.3. RID (orangefarbene Kennzeichnung)	€ 17,80	je orangefarbene Kennzeichnung (inkl. Ziffern und Buchstabe X)
82.3	Ausfüllen von Beförderungs- und Begleitpapieren im kombinierten Verkehr	€ 11,80	je ausgefülltes Beförderungspapier
82.4	Entgelt für die Erstellung der Meldung Intrastat bei 1-2 Zolltarifcodes bei mehr als 2 Zolltarifcodes je weiteren Zolltarifcode	€ 25,30 € 3,90	je Meldung und Berichtszeitraum
82.6	Reinigung der Ladeanlagen durch Dritte im Auftrag der Bahn	Rechnungsbetrag der Dritten	
83.2	Gebühren für Gefahrzettel, Großzettel oder Einzelziffer	€ 1,80	je Gefahrzettel, Großzettel oder Einzelziffer
83.4	Ausfüllen eines E-Frachtbriefes	€ 24,40	
83.5	Zahlung alternativ zu ZF, ZS oder @-Banking	Nach Vereinbarung	
84.2	Reinigung des Laderraumes bahneigener Wagen oder von Großcontainern	€ 43,40	je Arbeitsstunde
90.1	Ausführen einer Verfügung oder Anweisung	€ 14,10	je Sendung
91.1	Anfertigung von Abschriften oder Bestätigung der Übereinstimmung	€ 2,70	je Beleg
91.2	Anfertigung von Kopien	€ 0,60	je Kopie
92.1	Erstellen von Tatbestandsaufnahmen (soweit kein oder ein bereits anerkannter Schaden)	€ 43,40	je Arbeitsstunde

Code	Zusatzleistung/Nebenentgelt	Betrag	Berechnungsbasis
Abbestellen von Wagen und Zügen			
93.1	- vom Beförderer gestellter bahneigener Drehgestell- und anderer Wagen		
	a) für das Abbestellen eines noch nicht bereitgestellten Güterwagen nach 10.00 Uhr des dem gewünschten Bedarfstag vorangehenden Werktags – ausgenommen Samstags – wird ein einmaliger Entgeltsatz, abhängig von der Typennummer des bestellten Wagens, verrechnet	€ 30,00 bis € 95,00	je bestellten Wagen
	b) für das Abbestellen eines bereitgestellten Güterwagens wird für die gesamte Zeit der Bereitstellung Wagenstandgeld (Code 50), sowie für die Rückholung die Leerlaufracht Inland bis 70 km verrechnet	€ 30,00 bis € 95,00	je angefangene 24 Stunden je bereitgestelltem Wagen
	Die Auflistung der Typennummern zur Berechnung des Wagenstandgeldes siehe Seite 20. Die Entgeltsätze für noch nicht aufgelistete Typen werden auf Anfrage mitgeteilt		
93.3	- eines Zuges, einer Verschubleistung	Nach Vereinbarung je abbestelltem Zug und Zeitraum	
93.4	- einer mittels Regelzugfahrplan oder Wochen- bzw. Monatsprogramm vereinbarten Ganzzugleistung später als 72 Stunden vor planmäßiger Zugabfahrt	je abbestelltem Zug für Entfernung	
		€ 2.447,40	bis 200 km
		€ 3.443,10	201 bis 400 km
		€ 4.304,10	ab 401 km
Lagern			
94.1	Lagern	€ 1,70	je 100 kg und Tag
		€ 0,60	je m ² und Tag
Verkauf des Gutes			
96.1	Verkauf des Gutes	15 %	des Verkaufserlöses

1.5 Erläuterungen zu den Nebenentgelten

1. Arbeitsstunde

Das je Arbeitsstunde festgesetzte Entgelt wird für jeden Mitarbeiter berechnet. Die Arbeitszeit wird hierbei halbstundenweise (je angefangene halbe Stunde) bemessen. Neben dem Entgelt für die angefallene Arbeitszeit werden sonstige Kosten (Nebenentgelte, Auslagen etc.) gesondert verrechnet. Bei allen übrigen Nebenentgelten werden für angefangene Einheiten jeweils volle Einheiten der Berechnungsbasis verrechnet.

2. Wagennutzungspauschale

Die Pauschale für die Wagennutzung (Code 28.1) von Güterwagen des Wagenverfügungsberechtigten Rail Cargo Austria (RCA) wird für in Österreich sowie in Drittländern gestellte Wagen, gemäß der Tabelle auf der Seite 10 für Sendungen nach angeführten Zielländern eingehoben.

Für Container- und Leercontainersendungen wird keine Wagennutzungspauschale zur Anwendung gebracht.

Optimierungskompensation

Bei Einhaltung und Nachweis definierter Kriterien, die auf der RCA Homepage unter <http://www.railcargo.com/de/E-Services/Tarife/Guetertarife/index.jsp>

veröffentlicht sind („Regelung der Optimierungskompensation betreffend Wagennutzungspauschale“), gewährt RCA AG eine festgelegte Rückerstattung der eingehobenen Wagennutzungspauschalen.

3. Zurechtladen

Das Entgelt für das Zurechtladen (Code 32) fällt an, wenn die RCA

- das Abladen infolge Überschreitens der Auflieferungsfrist um mehr als 96 Stunden,
- das Abladen der Überlast infolge Überschreitens der Lastgrenze,
- das Abladen, Umladen oder Richten der Ladung infolge mangelhafter Verladung vornimmt.

4. Lagern

Das Entgelt für das Lagern von Gütern (Code 33.1 oder 94) wird erhoben für die Zeit

- des vorläufigen Verwahrens.
- das Sammeln von Gütern im Versandbahnhof.
- der Einlagerung, die der Beförderer aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen vornimmt (infolge Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, Abladens von Überlast, Verzögerungen bei der Erfüllung von Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften, Lagern im Bestimmungsbahnhof).

Für das Lagern im Freien wird für die ersten drei Kalendertage das Entgelt gemäß Code 94.1 jedoch nicht eingehoben.

5. Verschub und Überstellung

Das Entgelt für Verschub und Überstellung (Code 37 und 38) wird erhoben für

- die Bereitstellung oder Abholung von beladenen Wagen auf anderen als den planmäßig hierfür vorgesehenen Gleisen,
- die Bereitstellung eines leeren Wagens auf einem solchen Gleis aufgrund einer Bestellung, wenn der bereitgestellte Wagen leer zurückgegeben wird, für über den Regelbetrieb hinausgehende Verschubleistungen, die aus nicht bei den Beförderer gelegenen Gründen erforderlich werden, z.B. im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften,
- für Überstellungen außerhalb des Bahnhofbereiches.

6. Wagenstandgeld

Wagenstandgeld (Code 50) wird für Überschreitungen der Auflieferungsfrist oder der Abnahmefrist sowie für sonstige Verzögerungen, die nicht von RCA zu vertreten sind, erhoben wie: Rücknahme oder Rückgabe des unbeladenen Wagens, ab dessen Bereitstellung; Verzögerungen infolge Lastgrenzenüberschreitung, mangelhafter Verladung, Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses, Verzögerungen der Ablieferung infolge nicht möglicher Beistellung aus nicht bei RCA gelegenen Gründen (z.B. durch empfänger- oder absenderseitige Priorisierung anderweitiger Beistellungen, die nicht durch RCA erfolgen); Verzögerungen bei Erfüllung der Zoll- oder sonstiger Rechtsvorschriften etc.

Wagenstandgeld und das Abbestellentgelt (Code 93) wird nach den jeweiligen Gattungskategorien berechnet. In Buchs (SG), St. Margrethen, Tarvisio Boscoverde und San Candido/Innichen wird Wagenstandgeld und Abbestellentgelt nach den Tarifen der jeweiligen ausländischen Bahn berechnet.

Auflieferungsfrist

Die Auflieferungsfrist beträgt 7 Stunden und beginnt bei Verladen durch den Absender mit der Bereitstellung des Wagens am allgemeinen Ladegleis, verlädt die Eisenbahn die Güter, so beginnt die Auflieferungsfrist mit der Auflieferung. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie von 17 Uhr bis 8 Uhr. Stellt die Eisenbahn auf Verlangen des Absenders einen Wagen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bereit, so ruht die Auflieferungsfrist an diesem Tag nicht.

Die Auflieferungsfrist wird bei einer durch den Absender im Versandbahnhof veranlassten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung in die Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Veredelung um 5 Stunden verlängert; sie wird nicht verlängert, sofern der Absender im Versandbahnhof über ein ständig mit Zollorganen besetztes privates Zolllager verfügt, oder wenn der Wagen nach der Bereitstellung des Gutes an eine andere Stelle des Bahnhofes überstellt wird.

Abnahmefrist

Die Abnahmefrist beträgt 7 Stunden und beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Benachrichtigung von der Ankunft der Sendung durchgeführt wird und das Gut zur Abnahme am allgemeinen Ladegleis bereitgestellt ist.

Sie beginnt jedoch mit der Bereitstellung des Gutes, sofern

- a) der Empfänger schriftlich auf eine Benachrichtigung verzichtet hat oder
- b) die Benachrichtigung nicht möglich ist.

Die Abnahmefrist ruht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie von 17 Uhr bis 8 Uhr. Stellt die Eisenbahn auf Verlangen des Empfängers ein Gut, das von ihm auszuladen ist, an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zur Abnahme bereit, so ruht die Abnahmefrist an diesem Tag nicht.

Sie wird bei einer durch den Empfänger im Bestimmungsbahnhof veranlassten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung in die Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder Veredelung um 5 Stunden verlängert.

Die Abnahmefrist wird nicht verlängert

- a) sofern der Empfänger im Bestimmungsbahnhof über ein ständig mit Zollorganen besetztes privates Zolllager verfügt oder
- b) wenn der Wagen nach der Bereitstellung auf Verlangen des Empfängers an eine andere Stelle des Bahnhofes überstellt wird.

Der Empfänger kann mit Zustimmung der Eisenbahn Güter ohne oder nach teilweiser Veränderung der Ladung im selben Wagen innerhalb der Abnahmefrist neu aufgeben.

7. Codes für Zusatzleistungen

Nachstehend sind die international einheitlichen Codes für Zusatzleistungen und Nebenentgelte sowie für von Verwaltungsbehörden erhobene und sonstige im Frachtbrief verrechnete Kosten zusammengestellt.

7.1 Als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte:

- 10 Benützungsentgelt für Container
- 11 Hafenentgelt
- 12 Nebenentgelt für den Achswechsel
- 13 Fährentgelt
- 14 Nebenentgelt für den Unterwegsaufenthalt von Wagen
- 15 Benützungsentgelt für Lademittel
- 16 Nebenentgelt für die Behandlung von Paletten
- 17 Entgelt für Umladen oder Umfüllen
- 18 Nebenentgelt für das Abholen
- 19 Nebenentgelt für das Zuführen
- 20 Benützungsentgelt für Spezialwagen, z.B. Tiefladewagen
- 21 Nebenentgelt für die Beförderung mit Sonderzug
- 22 Nebenentgelt für Rollfahrzeuge beim Spurwechsel
- 23 Nebenentgelt für außergewöhnliche Sendungen
- 24 Kühlwagenzuschlag, außer für INTERFRIGO
- 25 Kühlwagenentgelt für INTERFRIGO
- 26 Nebenentgelt für die Beförderung durch den Ärmelkanaltunnel
- 27 Andere als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte

7.2 Nicht als Bestandteil der Fracht geltende Nebenentgelte:

- 28 Nebenentgelt Pauschale für die Wagennutzung
- 30 Nebenentgelt für das Verladen
- 31 Nebenentgelt für das Ausladen
- 32 Nebenentgelt für das Zurechtladen
- 33 Nebenentgelt für das Lagern

- 34 Wiegeentgelt
35 Nebenentgelt für Zustellung auf Privatgleisanschluss im Bestimmungsbahnhof
36 Nebenentgelt für Zustellung auf Privatgleisanschluss im Versandbahnhof
37 Nebenentgelt für Verschubleistungen im Versandbahnhof
38 Nebenentgelt für Verschubleistungen im Bestimmungsbahnhof
39 Nebenentgelt für die Benützung von Hebevorrichtungen und Ladeeinrichtungen
Erfüllung von Zollformalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zollverfahrens im Auftrag des Kunden (z.B. logistische Zolldienstleistungen wie Abgabe der Zollanmeldung)
40 - im Abgangsland
41 - im Durchgangsland
42 - im Ankunftsland oder im Inland
43 Nebenentgelt für das Benachrichtigen
44 Nebenentgelt für den Ablieferungs- und den Übergangsnachweis
45 Nebenentgelt für die Erfüllung sonstiger Rechtsvorschriften (in Österreich: Nebenentgelt für die Erfüllung der veterinärbehördlichen und phytosanitären Vorschriften)
46 Nebenentgelt für die Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten
50 Wagenstandgeld
51 Verzögerungsentgelt für Container, Paletten und Wagendecken
52 Nebenentgelt für Straßenrollerbedienung (bei Abgang)
53 Nebenentgelt für Straßenrollerbedienung (bei Ankunft)
54 Benützungsentgelt für Wagendecken
55 Nebenentgelt für Heizergeräte
60 Zölle und andere durch die Zollbehörde zu erhebende oder erhobene Beiträge unter Ausschluss der Mehrwertsteuer (in Österreich: Einfuhrumsatzsteuer) nach Code 61
61 Von der Zollbehörde zu erhebende oder erhobene Mehrwertsteuer (TVA - in Österreich: Einfuhrumsatzsteuer)
62 Mehrwertsteuer auf die von dem Beförderer im Gütertausch zwischen EU-Staaten erhobenen Kosten
70 Nebenentgelt für die Beeisung oder Nachbeeisung
71 Nebenentgelt für das Entseuchen und besondere Reinigen
72 Nebenentgelt für die Angabe des Wertes des Gutes
73 Entgelt für Auslagen
74 Nachnahmeentgelt
75 Nebenentgelt für das Versorgen von Tieren
76 Kosten, die wegen des Wartens auf Papiere des Absenders, die zur Erfüllung der zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften erforderlich sind, entstehen (Art. 15 CIM)
77 Kosten, die sich daraus ergeben, dass die Angaben des Absenders im Frachtbrief unrichtig, ungenau oder unvollständig sind oder nicht an der für sie vorgesehenen Stelle eingetragen sind (Art. 8 § 1 CIM)
78 Begleiterentgelt
79 Nebenentgelt für das Zählen und Prüfen
80 Stationsentgelt
81 Nebenentgelt für die Neuaufgabe
82 Nebenentgelt für andere Zusatzleistungen
83 Andere Auslagen [gemäß Artikel 8.1 d) der ABB CIM bzw. Ziff. 21.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen]
84 Andere vom Empfänger zu zahlende Kosten (in Österreich Nebenentgelt für das Reinigen)
85 Von anderen Verwaltungsbehörden zu erhebende oder erhobene Beträge
86 Kosten einer vorangehenden Beförderung
87 Nebenentgelt für die Angabe des Interesses an der Lieferung

8.3 Zusätzliche ÖGT – Codes für Zusatzleistungen und Nebenentgelte

- 90 Nebenentgelt für Verfügungen und Anweisungen
91 Nebenentgelt für das Erstellen von weiteren Ausfertigungen und für das Bestätigen der Übereinstimmung

2 Tauschgeräte

Tauschgeräte sind:

- Tauschflachpaletten (linker Eckklotz versehen mit Bildzeichen bzw. Kurzbezeichnung einer Bahn, die Mitglied des Europäischen Palettenpools ist, oder EPAL, Mittelklotz versehen mit dem Herstellercode, rechter Eckklotz versehen mit); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr sowie im grenzüberschreitenden Verkehr nach und von Bahnhöfen folgender Länder, deren Bahnen Mitglieder des Europäischen Palettenpools sind: Deutschland, Kroatien, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn (ausgenommen von und nach Záhony).
- Tauschrahmen, Tauschbretter in Verbindung mit Tauschflachpaletten (versehen mit der Kurzbezeichnung der Österreichischen Bundesbahnen oder der Schweizerischen Bundesbahnen); Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr sowie im grenzüberschreitenden Verkehr nach und von Bahnhöfen der Schweiz, jedoch nicht nach den Bahnhöfen Lindau Hbf., Lindau-Reutin, Simbach (Inn), Passau Hbf., Sopron, San Candido/Innichen und Tarvisio Boscoverde sowie
 - Tauschboxpaletten (versehen mit Bildzeichen bzw. Kurzbezeichnung einer Bahn, die Mitglied des Europäischen Boxpalettenpools ist, oder EPAL und) Verwendung möglich im innerösterreichischen Verkehr, sowie nach und von Bahnhöfen folgender Länder deren Bahnen Mitglieder des Europäischen Boxpalettenpools sind: Deutschland, Kroatien und Slowenien.

Tauschgeräte werden gegen das Nebenentgelt für Behandlung von Tauschgeräten (siehe Abschnitt 1.4, „Zusatz- und Nebenleistungen“ – Code 16.1 und 16.2) zur Verfügung gestellt.

Wiederherstellungskosten (Tauschgeräte befinden sich im nicht tauschfähigen Zustand):

€7,35	je Tauschflachpalette oder Tauschbrett
€21,60	je Tauschrahmen
€71,20	je Tauschboxpalette

Wiederbeschaffungswert:

€10,90	je Tauschflachpalette oder Tauschbrett
€34,60	je Tauschrahmen
€141,20	je Tauschboxpalette

Das Verzögerungsentgelt wird dies falls bis zur Bezahlung des Wiederbeschaffungswertes berechnet.

Tauschverfahren:

Die Angabe der Art und Anzahl von Tauschgeräten im Frachtbrieffeld 7 bekundet den Willen des Kunden/Auftraggebers zum Eintritt in das Tauschverfahren. Im Versandbahnhof übergibt RCA dem Kunden/Auftraggeber für die im Frachtbrief angegebene Anzahl von Tauschgeräten die gleiche Art und Anzahl leerer oder beladener Tauschgeräte. Im Bestimmungsbahnhof übergibt der Empfänger RCA für die im Frachtbrief angegebene Anzahl von Tauschgeräten die gleiche Art und Anzahl leerer oder beladener Tauschgeräte.

RCA ist berechtigt, die Übergabe und die Kontrolle der unbenutzten Tauschgeräte auf tauschfähigen Zustand an einer beliebigen Stelle vorzunehmen. Der Kunde/Auftraggeber wird unverzüglich vom Ergebnis der Kontrolle verständigt.

3 Lademittel

Lademittel der RCA sind: Decken, Bindegurte, Seile und Spanngurte

Benützungsentgelt für Bindegurte und Spanngurte (siehe Abschnitt 1.4, „Zusatz- und Nebenleistungen“ – Code 15.1 und 15.2)

Wiederherstellungskosten (bei Beschädigung):

€10,90	je Spanngurt
€60,32	je Decke

Wiederbeschaffungswert (bei unterlassener Rückgabe):

€2,18	je Bindegurt
€14,53	je Spanngurt
€436,04	je Decke

Stellt RCA Decken zur Verfügung, wird der Wiederbeschaffungswert für Decken vom Kunden/Auftraggeber eingehoben. Der Wiederbeschaffungswert wird bei Rückgabe der Decke zur RCA refundiert, jedoch wird das Benützungsentgelt gemäß Code 54.2 einbehalten. Der Kunde/Auftraggeber hat im Frachtbrief die Art, die Anzahl sowie bei Decken die Kurzbezeichnung der Eigentumsbahn und die allfällige Seriennummer im Frachtbrieffeld „Lademittel“ anzugeben.

4 Auflistung des Wagenstandgeldes und des Abbestellen gemäß Zusatzleistungen

Typennummer von DIS	Entgelt-satz (€)	Code	Typennummer von DIS	Entgelt-satz (€)	Code	Typennummer von DIS	Entgelt-satz (€)	Code
0000	0644	45	50.2	3395	3454	45	50.2	6525
0645	0699	80	50.1	3458	3459	45	50.2	6700
0701	0799	45	50.2	3467	3469	45	50.2	6771
0800	0999	80	50.1	3502	3502	80	50.1	6780
1000	1799	45	50.2	3504	3505	60	50.1	6836
1800	1999	60	50.1	3507	3515	80	50.1	6850
2000	2244	45	50.2	3517	3520	60	50.1	6860
2245	2266	45	50.2	3522	3553	80	50.1	6872
2267	2269	60	50.2	3555	3563	80	50.1	6880
2272	2272	45	50.2	3583	3690	60	50.1	6891
2274	2277	60	50.2	3700	3749	45	50.2	7000
2279	2279	45	50.2	3800	3915	60	50.1	7501
2282	2286	60	50.2	3916	3925	80	50.1	7505
2300	2303	45	50.2	3926	3930	60	50.1	7514
2307	2309	45	50.2	3931	3932	80	50.1	8000
2310	2345	45	50.2	3933	3965	60	50.1	8100
2350	2377	60	50.2	3966	3969	80	50.1	8101
2378	2378	45	50.2	3970	3971	60	50.1	8600
2379	2379	60	50.2	3972	3979	80	50.1	9000
2380	2382	45	50.2	3982	3999	60	50.1	9003
2383	2384	45	50.2	4003	4020	45	50.2	9016
2385	2385	60	50.2	4024	4024	60	50.2	9020
2388	2395	45	50.2	4028	4029	45	50.2	9029
2396	2399	45	50.2	4035	4035	60	50.2	9042
2410	2439	45	50.2	4039	4070	45	50.2	9043
2450	2450	45	50.2	4080	4086	60	50.2	9050
2451	2462	60	50.2	4101	4101	45	50.2	9053
2463	2463	45	50.2	4102	4103	45	50.2	9055
2465	2477	60	50.2	4105	4118	45	50.2	9060
2478	2492	45	50.2	4122	4122	60	50.2	9084
2493	2494	60	50.2	4125	4148	45	50.2	9103
2510	2510	60	50.1	4150	4150	45	50.2	9110
2600	2605	80	50.1	4151	4154	45	50.2	9111
2610	2640	60	50.1	4155	4155	60	50.2	9129
2693	2693	95	50.1	4156	4156	45	50.2	9150
2700	2712	60	50.1	4157	4158	45	50.2	9168
2715	2716	95	50.1	4159	4159	60	50.2	9180
2721	2730	60	50.1	4160	4160	45	50.2	9195
2731	2749	95	50.1	4161	4161	60	50.2	9200
2750	2825	95	50.1	4163	4174	45	50.2	9233
2826	2831	95	50.2	4176	4190	60	50.2	9235
2832	2871	95	50.1	4191	4191	45	50.2	9309
2879	2879	60	50.1	4206	4393	95	50.2	9310
2880	2899	95	50.1	4395	4395	95	50.2	9311
2900	2943	95	50.2	4400	4454	60	50.2	9312
2951	2951	95	50.1	4456	4467	95	50.2	9314
2961	2962	95	50.2	4503	4582	80	50.1	9316
2971	2976	95	50.1	4584	4584	95	50.1	9400
3000	3269	45	50.2	4586	4798	80	50.1	9420
3281	3282	45	50.2	4801	4890	95	50.1	9422
3285	3328	45	50.2	4904	4907	80	50.1	9428
3329	3329	45	50.2	4908	4909	95	50.1	9490
3330	3354	45	50.2	4910	4913	80	50.1	9600
3355	3358	45	50.2	4920	4998	95	50.1	9689
3359	3363	45	50.2	5000	5299	45	50.2	9720
3364	3364	45	50.2	5300	5499	60	50.1	9790
3365	3374	45	50.2	5520	5599	45	50.2	9901
3377	3377	45	50.2	5900	5999	60	50.1	9915
3379	3379	45	50.2	6000	6094	45	50.2	9930
3380	3384	45	50.2	6125	6254	45	50.2	9983
3388	3390	45	50.2	6260	6270	45	50.2	9985
3391	3392	45	50.2	6275	6472	45	50.2	9988
								80
								50.1